

Bebauungsplan Nr. 261 "Gummersbach - Steinmüllergelände Nordwestabschnitt", 5. Änderung (vereinfacht); Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
10.06.2020	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Gummersbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ (vereinfacht) wird gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 24.06.2020 beigelegt.

Begründung:

Im Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung soll ein Bürogebäude mit einem integrierten Parkhaus errichtet werden. Zur Realisierung des beabsichtigten Vorhabens sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur überbaubaren Fläche und der Geschossflächenzahl zu ändern. Die Baugrenze wird verschoben, sodass das Vorhaben, wie die bereits angrenzende Bebauung, unmittelbar an der Hinterkante des Bürgersteiges errichtet wird. Der Bebauungsplan Nr. 261 setzt in seiner Ursprungsfassung eine Geschossfläche von 2,4 fest und enthält keine besondere Festsetzung zur Berechnung der Geschossflächenzahl für Garagen und Stellplätze innerhalb von Gebäuden (Parkhäuser). Mit der 5. vereinfachten Änderung wird gem. § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen nicht auf die Geschossfläche angerechnet werden.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Gummersbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ hat in der Zeit vom 02.01.2020 bis 03.02.2020 (einschließlich) offengelegen. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.12.2019 beteiligt.

Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen vorgetragen worden. Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Begründung (**nur online verfügbar**)